

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 24. Juli 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 111.) Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte — (Nr. 112.) Dreizehnte, vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 113.) Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937. — (Nr. 114.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahre 1937/38 vom 28. Juni 1937. — (Nr. 115.) Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (R. G. Bl. I 1086 — (Nr. 116.) Gemeinschaftsempfang. — (Nr. 117.) Abführung der 1. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937 (Druckfehlerberichtigung). — (Nr. 118.) Provinzialkirchliches Bauamt. — (Nr. 119.) Begrüßungsschreiben an neu zuziehende Gemeindeglieder. — (Nr. 120.) Einführung von Formularen zur Beantragung der Ehegedenkmünze anlässlich der Goldenen und der Rudolf Schäfer-Bibel anlässlich der Diamantenen Hochzeit. — (Nr. 121.) Verwendung neuer Orts- und Personennamen bei Erteilung von Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 122.) Meldung stark gefährdeter Kirchenbücher an die Reichsstelle für Sippenforschung zur Fotokopierung und Instandsetzung. — (Nr. 123.) Anwendung der Vorschriften für Eintragungen im Ahnenpaß. — (Nr. 124.) Die Ortsbezeichnung auf Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 125.) 4. Evangelisch-kirchliche Mißzeit für Theologen, veranstaltet von der Apologetischen Centrale Berlin-Spandau, in der Zeit vom 21. September bis 15. Oktober 1937. — (Nr. 126.) Neuherausgabe der Bugenhagen'schen Kirchenordnung von 1535. — (Nr. 127.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Stellenvermittlung.

Am 23. Juni d. J. ist der

Konsistorialinspektor

Johannes Nafe

im Alter von 30 Jahren nach schwerer Erkrankung von Gott heimgerufen worden.

Durch seine Pflichttreue, seine peinliche Gewissenhaftigkeit, stete Hilfsbereitschaft und bescheidene Zurückhaltung hat er sich das Vertrauen und die Liebe seiner Vorgesetzten und seiner Mitarbeiter erworben.

Tief erschüttert standen wir mit den gebeugten Eltern und Geschwistern trauernd an der Bahre dieses treuen Beamten, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Der Präsident,

die Mitglieder, Beamten und Angestellten
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1937.

(Nr. 111.) Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte.

Wir machen die Herren Geistlichen besonders aufmerksam auf den diesem Amtsblatt beiliegenden Prospekt über die Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte durch Pfarrer Heyden, Stettin. Wir erwarten, daß dieses Vorhaben von allen Geistlichen durch sofortige Bestellung des Buches unterstützt wird.

Nach Benehmen mit unserer Finanzabteilung sind wir damit einverstanden, daß das Buch für die Bibliothek des Pfarramtes auf Kosten der Kirchenkassen angeschafft werden kann.

Tgb VI. Nr. 2219.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1937.

(Nr. 112.) Dreizehnte, Vierzehnte, Fünfzehnte und Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 20. März 1937

(Reichsgesetzbl. I S. 333.)

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1178*) folgende Regelung getroffen:

§ 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzblatt I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

*) GBl. d. DCA. 1935 S. 99.

§ 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
K e r r l.

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 10. Juni 1937
(Reichsgesetzbl. I S. 651).

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178*) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalversammlung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203**) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1.

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2.

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

* Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
K e r r l.

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937
(Reichsgesetzbl. I S. 697).

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechts der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

*) GBl. d. DKA. S. 99.

**) GBl. d. DKA. S. 11.

(3) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3.

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4.

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6.

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8.

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9.

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuerermittel erteilt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
K e r r l.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937
(Reichsgesetzbl. I S. 698).

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1.

- (1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.
 (2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.
 (3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
K e r r l.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juli 1937.

(Nr. 113.) Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
Vom 7. April 1937.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

Berlin, den 7. April 1937.

Reichsgesetzblatt 1937, Seite 442.

Vorstehendes Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei geben wir hiermit den Herren Geistlichen sowie den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3457.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1937.

(Nr. 114.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38.

Vom 28. Juni 1937.

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006, von uns veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt 1935 S. 162 ff.) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873) und 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) wird durch obige Verordnung vom 28. Juni 1937 wie folgt geändert:

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für die Tonne.

Roggen:
im Preisgebiet R IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Röslin	Dramburg	Neustettin	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937		168,—	—	168,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937		168,—	7,—	175,—
im Oktober 1937		168,—	9,—	177,—
im November 1937		168,—	11,—	179,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938		168,—	13,—	181,—
im April 1938		168,—	12,—	180,—
im Mai 1938		168,—	10,—	178,—
im Juni 1938		168,—	7,—	175,—

im Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Stettin	Pyritz	Saazig	
	Röslin	Regenwalde Belgard Röslin, Stadtkreis	Stargard/Pom., Stadtkreis Röslin, Landkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
	vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	170,—	—	170,—
	vom 10. Juli bis 30. September 1937	170,—	7,—	177,—
	im Oktober 1937	170,—	9,—	179,—
	im November 1937	170,—	11,—	181,—
	vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	170,—	13,—	183,—
	im April 1938	170,—	12,—	182,—
	im Mai 1938	170,—	10,—	180,—
	im Juni 1938	170,—	7,—	177,—

im Preisgebiet R VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Röslin	Bütow Lauenburg (Pom.)	Rummelsburg (Pom.) Schlawe (Pom.)

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	172,—	—	172,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	172,—	7,—	179,—
im Oktober 1937	172,—	9,—	181,—
im November 1937	172,—	11,—	183,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938....	172,—	13,—	185,—
im April 1938	172,—	12,—	184,—
im Mai 1938	172,—	10,—	182,—
im Juni 1938	172,—	7,—	179,—

im Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Anklam Sammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom.) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis	Grimmen Rangard Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Ueckermünde Wiedom-Wollin
	Röslin	Rolberg, Stadtkreis Rolberg-Rörlin	Stolp, Stadtkreis Stolp, Landkreis

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	173,—	—	173,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	173,—	7,—	180,—
im Oktober 1937	173,—	9,—	182,—
im November 1937	173,—	11,—	184,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938....	173,—	13,—	186,—
im April 1938	173,—	12,—	185,—
im Mai 1938	173,—	10,—	183,—
im Juni 1938	173,—	7,—	180,—

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für die Tonne:

Weizen:

im Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Röslin	Dramburg	Neustettin
	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	185,—	—	185,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	185,—	7,—	192,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im November 1937	185,—	9,—	194,—
im Dezember 1937	185,—	12,—	197,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	185,—	14,—	199,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	185,—	13,—	198,—

im Preisgebiet W VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern ..	Stettin	Pyritz Regenwalde Saargig	Stargard (Pom.), Stadtfreis	
	Röslin	Belgard Röslin, Stadtfreis	Röslin, Landkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
	vom 1. August bis 9. August 1937	187,—	—	187,—
	vom 10. August bis 31. Oktober 1937	187,—	7,—	194,—
	im November 1937	187,—	9,—	196,—
	im Dezember 1937	187,—	12,—	199,—
	vom 1. Januar bis 31. März 1938	187,—	14,—	201,—
	vom 1. April bis 31. Juli 1938	187,—	13,—	200,—

im Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Röslin	Bütow Lauenburg (Pom.)	Rummelsburg (Pom.) Schlawe	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
	vom 1. August bis 9. August 1937	189,—	—	189,—
	vom 10. August bis 31. Oktober 1937	189,—	7,—	196,—
	im November 1937	189,—	9,—	198,—
	im Dezember 1937	189,—	12,—	201,—
	vom 1. Januar bis 31. März 1938	189,—	14,—	203,—
	vom 1. April bis 31. Juli 1938	189,—	13,—	202,—

im Preisgebiet W X

Provinz -- Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern.....	Stettin	Anklam Gammmin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom.) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis	Grimmen Raugard Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Neckermünde Usedom-Wollin	
	Röslin.....	Rolberg, Stadtkreis Rolberg-Rörlin	Stolp (Pom.), Stadtkreis Stolp (Pom.), Landkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
		vom 1. August bis 9. August 1937	190,— —	190,—
		vom 10. August bis 31. Oktober 1937	190,— 7,—	197,—
		im November 1937	190,— 9,—	199,—
		im Dezember 1937	190,— 12,—	202,—
		vom 1. Januar bis 31. März 1938	190,— 14,—	204,—
		vom 1. April bis 31. Juli 1938.....	190,— 13,—	203,—

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für die Tonne:

Futtergerste:

im Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis			
Pommern	Röslin	Dramburg	Neustettin		
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark	
		vom 1. Juli bis 9. Juli 1937.....	154,—	—	154,—
		vom 10. Juli bis 31. August 1937	154,—	5,—	159,—
		im September 1937	154,—	7,—	161,—
		im Oktober 1937	154,—	9,—	163,—
		im November 1937	154,—	10,—	164,—
		im Dezember 1937	154,—	12,—	166,—
		im Januar 1938	154,—	13,—	167,—
		vom 1. Februar bis 30. April 1938	154,—	14,—	168,—
		im Mai 1938	154,—	11,—	165,—
		im Juni 1938	154,—	7,—	161,—

im Preisgebiet G VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Stettin	Regenwalde	Saazig	
	Röslin	Belgard	Stargard/Pom., Stadtkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937		155,—	—	155,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937		155,—	5,—	160,—
im September 1937		155,—	7,—	162,—
im Oktober 1937		155,—	9,—	164,—
im November 1937		155,—	10,—	165,—
im Dezember 1937		155,—	12,—	167,—
im Januar 1938		155,—	13,—	168,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938		155,—	14,—	169,—
im Mai 1938		155,—	11,—	166,—
im Juni 1938		155,—	7,—	162,—

im Preisgebiet G VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom.) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis Grimmen	Rangard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Ueckermünde Usedom-Wollin	
	Röslin	Bütow Röslin, Stadtkreis Röslin, Landkreis Kolberg, Stadtkreis Kolberg-Rörlin	Lauenburg (Pom.) Rummelsburg (Pom.) Schlawe Stolp (Pom.) Stadtkreis Stolp (Pom.) Landkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937		157,—	—	157,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937		157,—	5,—	162,—
im September 1937		157,—	7,—	164,—
im Oktober 1937		157,—	9,—	166,—
im November 1937		157,—	10,—	167,—
im Dezember 1937		157,—	12,—	169,—
im Januar 1938		157,—	13,—	170,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938		157,—	14,—	171,—
im Mai 1938		157,—	11,—	168,—
im Juni 1938		157,—	7,—	164,—

im Preisgebiet H IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Röslin	Dramburg	Neustettin	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im August 1937		144,—	—	144,—
im September 1937		144,—	3,—	147,—
im Oktober 1937		144,—	5,—	149,—
im November 1937		144,—	7,—	151,—
im Dezember 1937		144,—	9,—	153,—
im Januar 1938		144,—	12,—	156,—
im Februar 1938		144,—	14,—	158,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938		144,—	16,—	160,—
im Juni 1938		144,—	12,—	156,—
im Juli 1938		144,—	8,—	152,—

im Preisgebiet H IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis		
Pommern	Stettin	Regenwalde	Saargig.	
	Röslin	Belgard	Stargard/Pom., Stadtfreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im August 1937		150,—	—	150,—
im September 1937		150,—	3,—	153,—
im Oktober 1937		150,—	5,—	155,—
im November 1937		150,—	7,—	157,—
im Dezember 1937		150,—	9,—	159,—
im Januar 1938		150,—	12,—	162,—
im Februar 1938		150,—	14,—	164,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938		150,—	16,—	166,—
im Juni 1938		150,—	12,—	162,—
im Juli 1938		150,—	8,—	158,—

im Preisgebiet H XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Preis		
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Varich Greifenberg (Pom.) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis Grimmen	Raugard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Uckermünde Usedom-Wollin	
	Röslin	Bütow Röslin, Stadtkreis Röslin, Landkreis Kolberg, Stadtkreis Kolberg-Rörlin	Lauenburg (Pom.) Rummelsburg (Pom.) Schlawe Stolp (Pom.) Stadtkreis Stolp (Pom.) Landkreis	
		Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im August 1937		153,—	—	153,—
im September 1937		153,—	3,—	156,—
im Oktober 1937		153,—	5,—	158,—
im November 1937		153,—	7,—	160,—
im Dezember 1937		153,—	9,—	162,—
im Januar 1938		153,—	12,—	165,—
im Februar 1938		153,—	14,—	167,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938		153,—	16,—	169,—
im Juni 1938		153,—	12,—	165,—
im Juli 1938		153,—	8,—	161,—

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1937.

(Nr. 115.) Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934. (RGBl. I. S. 1086.) RdErl. d. RuPrMdJ. vom 5. April 1937 — B. W. 6000a/25. 9. —.

I. In Ergänzung des Abschnitts III Ziff. 1 des RdErl. vom 14. Dezember 1934 — B. W. 6000a/1. 12. (MBlW. S. 1531) über Vollzug des Sammlungsgef. vom 5. November 1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Sammlungsgef. in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 St.GB.¹⁾ Demgemäß ist eine Sammlung u. a. nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsgef. vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied dieses Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzuverlässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffs der nichtöffentlichen Sammlung führen.

II. § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. stellt die sogenannten Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld, Sachspenden oder geldwerte Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziff. 4 a. a. O. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziff. 4 a. a. O. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des Sammlungsges. (1. 11. 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter in Zweifelsfällen nachzuweisen hat.

III. Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. sind allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

Lgb. IX Nr. 317.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1937.

(Nr. 116.) Gemeinschaftsempfang.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 6. Juni 1937 folgenden Erlaß (G. II. 1469/37 G. I) allen kirchlichen Behörden zugehen lassen:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich nachdrücklichst darauf hin, daß so wie andere Arten von Gemeinschaftsempfängen auch solche kirchlicher und religiöser Natur der Vorlagepflicht beim Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterliegen und nur mit dessen und meiner Genehmigung durchgeführt werden dürfen.

Die kirchlichen Stellen sind gehalten, ihre beabsichtigten Übertragungspläne jeweils rechtzeitig der zuständigen Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Stellungnahme zu unterbreiten.“

Der Evangelische Oberkirchenrat weist erläuternd in einer Verfügung vom 23. Juni 1937 — G. O. I 1420/37 — auf folgendes hin:

„Abdruck übersenden wir zur Kenntnissnahme mit dem Veranlassen, die vorstehende Anordnung den nachgeordneten Stellen zur Nachachtung bekanntzugeben.

Wir bemerken noch erläuternd, daß, wie wir durch Rückfrage bei dem Herrn Minister festgestellt haben, unter Gemeinschaftsempfang jede Veranstaltung zu verstehen ist, deren Darbietungen, Reden usw. auf technischem Wege in andere Räume übertragen oder — bei Veranstaltungen im Freien — durch Lautsprecher einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Für den Präsidenten
gez. D. Lönke.“

Lgb. VI Nr. 2282.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1937.

(Nr. 117.) Abführung der I. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937. (Druckfehlerberichtigung.)

Unsere Verfügung vom 12. Juni 1937 — VII 892 — Kirchl. Amtsblatt Seite 146 — enthält einen den Sinn entstellenden Druckfehler. In dem gesperrt gedruckten Teil unserer Verfügung muß es richtig heißen:

„Daß als Abschlagszahlung auf (statt „nicht“) die I. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen 1937 ein Viertel der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1936 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank abzuführen ist.“

Wir ersuchen um entsprechende Berichtigung.

Egb. VII Nr. 892 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1937.

(Nr. 118.) Provinzialkirchliches Bauamt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juli 1933 — Egb. IV Nr. 3382 — Kirchl. Amtsblatt 1933 S. 160/161 — betr. Amtsantritt des Architekten BDr. Raimund Ostermaier weisen wir darauf hin, daß die Tätigkeit des Architekten Ostermaier als Leiter des Provinzialkirchlichen Bauamtes am 1. Juli 1937 beendet ist.

Die Geistlichen sowie die Gemeindefkirchenräte wollen sich in allen Fragen des Bauamtes bis auf weiteres an uns wenden.

Egb. IV Nr. 3421.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1937.

(Nr. 119.) Begrüßungsschreiben an neu zuziehende Gemeindeglieder.

Ab s c h r i f t.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I 7009/37.

Berlin-Charlottenburg 2, den 16. Juli 1937.
Lebensstr. 3.

Betr. Begrüßungsschreiben.

Es wird immer wieder, namentlich aus großstädtischen Gemeinden, darüber Klage geführt, daß neu zuziehende Gemeindeglieder von ihren Kirchengemeinden als erstes einen Kirchensteuerbescheid erhalten, und daß weitere Verbindung von Seiten der Gemeinden meist nicht aufgenommen wird. Bei der Größe der Pfarrbezirke in den Großstädten und in den Industriegebieten, die außerdem durchweg unter einem stärkeren Zu- und Wegzug der Gemeindeglieder zu leiden haben, wird eine alsbaldige persönliche Fühlungnahme des Bezirksgeistlichen oder eines Gemeindefdiakons zunächst auch nicht immer möglich sein.

Sehr bewährt hat sich in vielen Gemeinden die Versendung von besonderen vorgedruckten Begrüßungsschreiben, die außer einem Willkommensgruß auch Mitteilungen über die Einrichtungen der Gemeinden, ihre Organisationen und die Einteilung der Pfarrbezirke geben. Wir sind zwar darüber unterrichtet, daß vielerorts von solchen Begrüßungsschreiben im Hinblick auf die entstehenden Kosten Abstand genommen wird. Es muß aber doch als erwünscht bezeichnet werden, die in dieser Hinsicht vorliegenden Belange einer kirchlichen Erfassung neu zugezogener Gemeindeglieder zu verwirklichen, da ein wesentlicher Grund für die kirchliche Entfremdung weiter Volkskreise in den großen Städten in dieser mangelnden ersten Verbindung zwischen Kirchengemeinden und neu zugezogenen Gemeindegliedern und Steuerpflichtigen zu erblicken ist.

Wir ersuchen, die Gemeinden immer wieder darauf hinzuweisen, nach Wegen zu suchen, die eine alsbaldige Fühlungnahme mit den zuziehenden Gemeindegliedern sicherstellen. Dafür scheint uns aber bei einem zuverlässigen Meldewesen die Einführung von Begrüßungsschreiben weithin der gegebene Weg zu sein.

Für den Präsidenten.

gez.: D. L o n g e.

An die Evangelischen Konsistorien unseres inländischen Aufsichtsbereichs (einschl. Stolberg und Roßla), Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Egb. VI Nr. 2191.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1937.

(Nr. 120.) Einführung von Formularen zur Beantragung der Ehegedenkmünze anlässlich der goldenen und der Rudolf-Schäfer-Bibel anlässlich der diamantenen Hochzeit.

Da unsere Amtsblattverfügungen über die Beantragung von Ehegedenkmünzen häufig nicht genügend beachtet worden sind, haben wir zwecks Vermeidung unliebsamer Rückfragen uns veranlaßt gesehen, hierunter ein Muster abzudrucken, das künftig bei der Erwirkung der Ehegedenkmünzen und der Schäfer-Bibel genau zu beachten ist.

Eine Nichtbeachtung des Formulars hat notwendigerweise Rückfragen und damit Verzögerung zur Folge.

Lgb. IX Nr. 380.

Antragsteller:

Superintendent Ort:, den

Pfarrer: Post:, Straße Nr.

Kirchenkreis: (Zur Beachtung: Der Postort ist zur Vermeidung von Irrtümern und Verzögerungen **unbedingt genau** anzugeben !)

Antrag

auf

a) Verleihung der Ehejubiläumsgedenkmünze

b) Verleihung der R. Schäfer-Bilderbibel

für das Ehepaar in

zur Goldenen — Diamantenen pp. Hochzeit am

Die Kosten trägt die Kirchentasse in

Auszug

aus dem Trauregister bzw. der Trauurfunde:

Vor- und Zuname (Namen unterstreichen) a) des Ehemannes b) der Ehefrau (Namen deutlich schreiben)	a) Stand oder Beruf des Ehemannes	Datum a) der standesamt- lichen Ehe- schließung, b) der kirchlichen Trauung	Richtigkeits- bescheinigung mit Siegel
a)		a)	Die Richtigkeit neben- stehender Angaben wird hiermit bescheinigt. den (Siegel)
b)		b)	

Ist ein Trauschein schwer zu beschaffen, weil die Trauung etwa im Ausland stattgefunden hat, so sind die Beteiligten zu Protokoll zu vernehmen. Von der Einreichung der Trauurfunde bzw. Abschrift ist möglichst abzusehen.

Allgemeine kirchliche Würdigkeit des Ehepaares	Etwasige besondere kirchliche Betätigung der Ehegatten	Bemerkungen über kirchliche Feier u. a.
		(Bei Diamantenen Hochzeiten ist hier anzugeben a) ob zur Goldenen Hochzeit die kirchl. Ehejubi- läumsgeденtмünze verliehen wurde, bzw. ob Verleihung noch jetzt beantragt wird, b) ob das Ehepaar bereits im Besitz der R. Schärer- Bilderbibel ist.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1937.

(Nr. 121.) Verwendung neuer Orts- und Personennamen bei Erteilung von Kirchenbuchauszügen.

Mit Runderlaß vom 5. Februar 1937 — I. B. 1. 3/404 (MBlB. Nr. 6 Sp. 237) hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern folgendes angeordnet:

(1) Gemeinden oder Teile von ihnen, die umbenannt worden sind, sind in Auszügen aus dem Standesregister mit dem Namen zu bezeichnen, der bei der Eintragung verwandt worden ist, auch wenn die Auszüge erst nach der Umbenennung ausgestellt werden. Im Beglaubigungsvermerk ist allein der neue Ortsname zu verwenden.

(2) Bei neuen Beurkundungen, in denen auf ältere Eintragungen des Ortsnamens Bezug genommen wird, ist an erster Stelle stets der neue Ortsname zu nennen, dem der bisherige Name unter Hinzufügung des Wortes „früher“ anzuschließen ist, z. B. „Bierbach früher Wipperode“.

Demgemäß wird auch bei der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden zu verfahren sein.

Nach dem Grundsatz, daß der Auszug einer Kirchenbucheintragung nur das bezeugen darf, was die Ureintragung selbst enthält und daß alles sonst Wissenswertes außerhalb der Urkunde vermerkt werden muß, darf in der Kirchenbuchurkunde nur der Orts- und Personennamen aufgeführt werden, der bei der Eintragung verwandt worden ist, oder dessen Bezeichnung damals das Kirchenbuch trug. Die neue Orts- und Namensbezeichnung oder ihre heutige Gebrauchsform kann im Begleitschreiben mitgeteilt werden, obwohl sie ohne weiteres aus dem Beglaubigungsvermerk oder dem Siegel entnommen werden kann. Ich will auch keine Bedenken geltend machen, wenn die Änderung auf der Rückseite der Urkunde vermerkt wird, sofern dies außerhalb des beurkundeten Textes erfolgt und durch einen Vermerk des Kirchenbuchführers ausdrücklich als Zusatzbemerkung und Erläuterung gekennzeichnet wird.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchenbuchämtern, Pfarrämtern und Kirchenbuchführern zur genauen Beachtung bekannt.

Egb. K. Nr. 1824.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1937.

(Nr. 122.) Meldung stark gefährdeter Kirchenbücher an die Reichsstelle für Sippenforschung zur Fotokopierung und Instandsetzung.

Unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung 1935, S. 167 f., ersuchen wir die Kirchenbuch- und Pfarrämter der Kirchenprovinz nochmals, stark gefährdete Kirchenbücher unserer Kirchenbuchabteilung zu melden, damit ihre Fotokopierung und Instandsetzung durch die Reichsstelle für Sippenforschung veranlaßt werden kann.

Die Fotokopierung geschieht für die Kirchengemeinden ohne Kosten, soweit diese nicht selbst eine Fotokopie für ihr Archiv zu erhalten wünschen.

Die Instandsetzung erfolgt sachgemäß durch erfahrene Buchbinder. Die Kosten muß die betr. Kirchengemeinde tragen. Hierfür stehen ihr die Gebühreneinnahmen aus der Urkundenausfertigung zur Verfügung. Wenn diese nicht ausreichen sollten, sind zunächst Kirchenkassenmittel zu verwenden, die aus den eingehenden Gebühreneinnahmen wieder an die Kirchenkasse zurückerstattet werden können.

Wir ersuchen, von dieser Anordnung regen Gebrauch zu machen.

Die weniger gefährdeten Archivalien können von geeigneten örtlichen Buchbindern instandgesetzt werden. Für die Kostendeckung gilt das oben Gesagte. Die Gemeindefkirchenräte sind jedoch dafür verantwortlich, daß die Bücher ordnungsmäßig wiederhergestellt werden. Es darf nicht vorkommen, daß etwa die ältesten Seiten noch mehr beschädigt werden.

In der Umdruckverfügung vom 5. Dezember 1916 — K 1195 — haben wir den Herren Superintendenten einige geeignete Buchbindereien, deren vorschriftsmäßige Arbeit uns bekannt geworden ist, mitgeteilt. Wir empfehlen dringend ihre Beachtung und ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenverweiser immer wieder auf diese Verfügung zu verweisen.

Egb. K. Nr. 1769.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1937.

(Nr. 123.) Anwendung der Vorschriften für Eintragungen im Ahnenpaß.

Der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der
Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche.

Breslau, den 27. April 1937.

K. K. V 276.

Nachstehend teile ich den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. April 1937, I. B. 1 3/403 — (MBlB. Nr. 15) mit:

„(1) Von der durch den Runderlaß vom 26. Januar 1935 (MBlB. S. 163) geschaffenen Möglichkeit, die Abstammung durch Vorlage eines Ahnenpasses nachzuweisen, wird trotz des erneuten Hinweises in dem Runderlaß vom 6. Juli 1936 (RMBlB. S. 951), Abs. 4, noch nicht allgemein in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht. Immer wieder ist festzustellen, daß Personenstandsurkunden oder Kirchenbuchauszüge mehrfach angefordert werden, weil der Nachweis der Abstammung gegenüber mehreren Stellen zu führen ist. Einer der wesentlichsten Zwecke, die mit der amtlichen und parteiamtlichen Zulassung des Ahnenpasses zum Nachweis der Abstammung verfolgt wurden, war aber der, im Interesse der notwendigen Entlastung der Registerführer und der Ersparung von Kosten für den Nachweispflichtigen eine mehrfache Anforderung derselben Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszüge überflüssig zu machen. Dieser Zweck kann nicht erreicht werden, wenn die den Nachweis fordernde Stelle den Ahnenpaß bei ihren Vorgängen zurückbehält, wie dies wiederholt geschehen ist. Der Ahnenpaß ist vielmehr seinem Inhaber zurückzugeben, nachdem nötigenfalls ein Vermerk zu den Vorgängen gemacht worden ist, daß die Abstammung an Hand eines ordnungsmäßig beglaubigten Ahnenpasses geprüft worden ist; für den behördlichen Verkehr ist der Wortlaut der zu den Vorgängen zu nehmenden Bescheinigung durch den Runderlaß vom 16. Februar 1937 (RMBlB. S. 293) festgelegt.

(2) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Eintragungen in einem Ahnenpaß nicht nur auf Grund von Standesregister- oder Kirchenbuchauszügen beglaubigt werden, sondern auch dann, wenn sie wörtlich mit einem dem Standesbeamten oder Kirchenbuchführer vorgelegten ordnungsmäßig beglaubigten anderen Ahnenpaß übereinstimmen. Der Runderlaß vom 19. März 1936 (RMBlB. S. 391) bleibt im übrigen unberührt.

(3) In dem Runderlaß vom 26. Januar 1935 (MBlB. S. 163) ist eine Frist von 2 Jahren seit der Ausstellung eines Standesregister- oder Kirchenbuchauszuges festgesetzt, nach deren Ablauf der Auszug als Grundlage für eine Beglaubigung im Ahnenpaß nicht mehr benutzt werden darf. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, sie wird daher auf 5 Jahre verlängert. Der Beamte, der die Eintragungen im Ahnenpaß beglaubigt, kann aber die Vorlage eines neu ausgestellten Auszuges verlangen, wenn er Grund zur Annahme hat, daß seit der Ausstellung des ihm vorgelegten Auszuges wichtige nachträgliche Beurkundungen erfolgt sind.

(4) Die bei Herausgabe des Runderlasses vom 26. Januar 1935 (MBlB. S. 163) im Verkehr befindlichen Ahnenpaßvordrucke gingen nicht über die Ururgroßeltern hinaus. Die in Absatz (5) dieses Runderlasses festgesetzte Höchstgebühr von 1 RM. für die Beglaubigungen der Eintragungen gilt daher nicht, wenn Ahnenpässe vorgelegt werden, die auch Angaben über entferntere Vorfahren enthalten. In diesem Fall kann zusätzlich zu der Gebühr von 1 RM. für die Beglaubigung jeder Eintragung, die sich auf einen entfernteren Vorfahren als die Ururgroßeltern bezieht, eine weitere Gebühr von je 0,10 RM. verlangt werden.“

Ferner teile ich einen Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 — I. B. 1 3/89 — zur Frage mit, ob im Ahnenpaß der Name des Kindes eingetragen werden darf, wenn nicht er, sondern nur der Name der Eltern verzeichnet ist:

„Die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß darf nur bescheinigt werden, wenn die Eintragungen mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden übereinstimmen. Ist in einer Urkunde, wie dies häufig der Fall sein wird, nicht der Name des Täuflings, sondern nur der seiner Eltern angegeben, so habe ich gleichwohl keine Bedenken, daß auf dieser Grundlage die Richtigkeit einer Eintragung im Ahnenpaß, die auch den Namen des Täuflings wiedergibt, bescheinigt wird. Die Übersichtlichkeit und damit auch die praktische Brauchbarkeit des Ahnenpasses würde erheblich leiden, wenn die für die Aufnahme der Familiennamen bestimmten Spalten bei den Eintragungen über die Geburt mehrfach nicht ausgefüllt werden würden. Es ist auch zu bedenken, daß auch in den

Fällen, in denen der Name des Täuflings im Kirchenbuch angegeben ist, diese Eintragung nur auf Grund einer Schlußfolgerung aus dem Namen der Eltern vorgenommen werden kann. Es erscheint mir daher unbedenklich, auch dem die Beglaubigung im Ahnenpaß vornehmenden Geistlichen diese Schlußfolgerung zu überlassen. Eine Ausnahme wird lediglich für den Fall gelten müssen, daß sich nach dem Inhalt der Urkunde, die der Beglaubigung zugrunde liegt, Zweifel an dem zu führenden Namen ergeben, z. B. in manchen Fällen unehelicher Geburt. Zu beachten ist aber, daß auch in einem solchen Falle eine irrige Angabe des Namens nicht dazu führen kann, daß eine unrichtige Ahnenreihe in den Ahnenpaß aufgenommen wird. Praktische Bedeutung für den Nachweis der Abstammung kommt daher der Angelegenheit kaum zu.

Die Beglaubigung von Eintragungen im Ahnenpaß kann grundsätzlich anders behandelt werden als die Ausstellung von Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern. Im letzteren Fall muß im Interesse der Zuverlässigkeit auf eine möglichst große Übereinstimmung zwischen der Register-eintragung und der Abschrift, auch was die Form angeht, Wert gelegt werden — ein Gesichtspunkt, der bei den Eintragungen im Ahnenpaß nicht entscheidend in die Waagschale fällt —, sofern nur der materielle Inhalt der Eintragungen zutrifft.

gez. D. H o s e m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Pfarrämtern und Kirchenbuchführern zur Nachachtung bekannt.

Egb. K. Nr. 1731.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1937.

(Nr. 124.) Die Ortsbezeichnung auf Kirchenbuchauszügen.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Ortsbezeichnungen auf Kirchenbuchauszügen meist nur mangelhaft wiedergegeben werden. Es genügt z. B. nicht die Bezeichnung: „Evangelisches Pfarramt Neuendorf“ oder „Ev. Pfarramt Kummerow“. Orte dieses Namens gibt es mehrere in Pommern, z. T. in ein und demselben Kreis.

Es ist daher eine nähere Bezeichnung des Ortes notwendig. Es kann z. B. heißen: „Finkenwalde, Kreis Randow“, oder auch „Finkenwalde bei Stettin“. Meist wird die Kreisbezeichnung hinzuzufügen sein und genügen.

Wir ersuchen die Pfarrämter und die Kirchenbuchführer, in Zukunft hiernach zu verfahren und eine möglichst eindeutige Ortsbezeichnung auf den Kirchenbuchauszügen zu führen.

Egb. K. Nr. 1728.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1937.

(Nr. 125.) 4. Evang.-kirchliche Rüstzeit für Theologen, veranstaltet von der Apologetischen Centrale, Berlin-Spandau, in der Zeit vom 21. September bis 15. Oktober 1937.

Die neue Lage der Kirche erfordert eine gründliche Ausbildung und Weiterbildung des Theologenstandes, um in der Begegnung mit der völkischen Gläubigkeit die aufgetragene biblische Verantwortung zu erfüllen. Darum hat die Apologetische Centrale eine Theologische Akademie hervorgerufen, die Pfarrer und Vikare aus den alltäglichen Amtsgeschäften für 4 Wochen herausführt zu einer gemeinsamen gründlichen theologischen und apologetisch-volksmissionarischen Schulung.

Seit Herbst vorigen Jahres wurden drei solche Lehrgänge durchgeführt, deren Erfolg die unbedingte Notwendigkeit dieser in diesem Umfange in Deutschland sonst nicht bestehenden theologischen Fortbildungsarbeit für den Kampf der Kirche erwiesen hat. Der geplante vierte Lehrgang wird in Auswertung der bisher gemachten Erfahrungen mit besonderer Beachtung der praktischen volksmissionarischen Schulung sich wieder folgende Aufgaben stellen:

Vertiefung in Bibel und Bekenntnis,

Zurüstung für die praktischen missionarischen und apologetischen Aufgaben der Kirche (Hauptfragen der Homiletik und Katechetik, der Begegnung mit der völkischen Gläubigkeit, Wesenszüge germanischer Religiosität, praktische Fragen der Volksmission mit Bearbeitung von Vorträgen, Methodik der Schulung),

Behandlung aktueller Gegenwartsfragen im Licht von Bibel und Bekenntnis,

Geistliche Sammlung und Besinnung,

Bruderschaft, gemeinschaftliche Aussprache, Feierstunden.

Die Teilnahme an der Rüstzeit wird von den Kirchenbehörden als Dienst angerechnet. Die Leitung liegt in der Hand des Leiters der Apologetischen Centrale, Universitätsdozent Lic. Dr. Rünneht. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Apologetische Centrale, Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift. Hinsichtlich der Gewährung von Urlaub sind die vorgesetzten Kirchenbehörden zuständig, die über diese Rüstzeit unterrichtet sind.

Egb. VI Nr. 2310.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1937.

(Nr. 126.) Neuherausgabe der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1535.

Die Landesgruppe Pommern der Luthergesellschaft schreibt uns, daß es nunmehr gelungen ist, die Neuherausgabe der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1535 als Heft 15/16 der „Blätter für Kirchengeschichte Pommerns“ abzuschließen.

Wir geben der pommerschen Pfarrerschaft hiervon Kenntnis und können die Anschaffung für die Gemeinden in Anbetracht der kirchengeschichtlichen Bedeutung der Kirchenordnung sehr empfehlen.

Gegen die Anschaffung auf Kosten der Kirchenkassen bestehen seitens der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium keine Bedenken.

Der Preis für die Schrift, die außer dem Text eine Einleitung sowie Anmerkungen und Noten enthält, beträgt nur 2,50 RM. Bestellungen zu diesem Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der Landesgruppe Pommern der Luthergesellschaft, Stettin 7, Eckerbergstraße 1, Haus 23, zu richten.

Egb. K. Nr. 1876.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1937.

(Nr. 127.) Familienforschungen.

- a) Mein Urgroßvater **A n d r e s M a s c h e** taucht um 1810 als Stellmachermeister in Hammerstein auf. Er stirbt dort am 14. 10. 1837 im Alter von 58 Jahren. Er ist demnach um 1779 geboren. Wo und wann ist er geboren? Benötige die Geburtsurkunde. Mein Urgroßvater Schmiedemeister **C a r l L u d w i g M a z** wohnte bei der Geburt meines Großvaters, am 11. 4. 1824, in Trabehn, zur evangelischen Pfarrkirche Soltnitz gehörend. Seine Ehefrau hieß: Eva Regina Splitter.

C a r l L u d w i g M a z verstarb am 3. 3. 1870 im Alter von 77 Jahren. Er ist demnach um 1793 geboren. Wahrscheinlich hat er nach 1815 geheiratet. Wo und wann sind beide geboren und wann und wo sind sie kirchlich getraut? Wann und wo ist Eva Regina Maz, geb. Splitter, verstorben (um 1830?). Für Übersendung der Geburtsurkunden, der Trauurfunde Maz mit Splitter und der Sterbeurkunde von Frau Maz, geb. Splitter, gegen Nachnahme wäre ich sehr dankbar.

Masche,

Berlin-Mariendorf, Monopolstr. 77.

Egb. K. Nr. 1864.

Vertiefung in Bibel und Bekenntnis,

Zurüstung für die praktischen missionarischen und apologetischen Aufgaben der Kirche (Hauptfragen der Homiletik und Katechetik, der Begegnung mit der völkischen Gläubigkeit, Wesenszüge germanischer Religiosität, praktische Fragen der Volksmission mit Bearbeitung von Vorträgen, Methodik der Schulung),

Behandlung aktueller Gegenwartsfragen im Licht von Bibel und Bekenntnis,

Geistliche Sammlung und Besinnung,

Bruderschaft, gemeinschaftliche Aussprache, Feierstunden.

Die Teilnahme an der Rüstzeit wird von den Kirchenbehörden als Dienst angerechnet. Die Leitung liegt in der Hand des Leiters der Apologetischen Centrale, Universitätsdozent Lic. Dr. Rünneht. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Apologetische Centrale, Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift. Hinsichtlich der Gewährung von Urlaub sind die vorgesetzten Kirchenbehörden zuständig, die über diese Rüstzeit unterrichtet sind.

Lgb. VI Nr. 2310.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1937.

(Nr. 126.) Neuherausgabe der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1535.

Die Landesgruppe Pommern der Luthergesellschaft schreibt uns, daß es nunmehr gelungen ist, die Neuherausgabe der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1535 als Heft 15/16 der „Blätter für Kirchengeschichte Pommerns“ abzuschließen.

Wir geben der pommerschen Pfarrerschaft hiervon Kenntnis und können die Anschaffung für die Gemeinden in Anbetracht der kirchengeschichtlichen Bedeutung der Kirchenordnung sehr empfehlen.

Gegen die Anschaffung auf Kosten der Kirchenkassen bestehen seitens der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium keine Bedenken.

Der Preis für die Schrift, die außer dem Text eine Einleitung sowie Anmerkungen und Noten enthält, beträgt nur 2,50 RM. Bestellungen zu diesem Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der Landesgruppe Pommern der Luthergesellschaft, Stettin 7, Eckerbergstraße 1, Haus 23, zu richten.

Lgb. K. Nr. 1876.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1937.

(Nr. 127.) Familienforschungen.

- a) Mein Urgroßvater **Andres Maschke** taucht um 1810 als Stellmachermeister in Hammerstein auf. Er stirbt dort am 14. 10. 1837 im Alter von 58 Jahren. Er ist demnach um 1779 geboren. Wo und wann ist er geboren? Benötige die Geburtsurkunde. Mein Urgroßvater Schmiedemeister **Carl Ludwig Maß** wohnte bei der Geburt meines Großvaters, am 11. 4. 1824, in Trabehn, zur evangelischen Pfarrkirche Soltnitz gehörend. Seine Ehefrau hieß: **Eva Regina Splitter**.

Carl Ludwig Maß verstarb am 3. 3. 1870 im Alter von 77 Jahren. Er ist demnach um 1793 geboren. Wahrscheinlich hat er nach 1815 geheiratet. Wo und wann sind beide geboren und wann und wo sind sie kirchlich getraut? Wann und wo ist **Eva Regina Maß**, geb. Splitter, verstorben (um 1830?). Für Übersendung der Geburtsurkunden, der Trauurfunde Maß mit Splitter und der Sterbeurkunde von Frau Maß, geb. Splitter, gegen Nachnahme wäre ich sehr dankbar.

Maschke,
Berlin-Mariendorf, Monopolstr. 77.

Lgb. K. Nr. 1864.

b) 5 Mark Prämie zahle ich für jede folgender Urkunden:

1. Tauffchein von Gottlieb Wilhelm Lübeck) Sohn von David Lübeck).
2. Sterbeurkunde desselben.
3. Tauffchein von Hanna Juliane Warthke (Warthekow — Wartikow), uneheliche Tochter der Karoline Warthekow.
Die Trauung der unter 1. und 3. Genannten hat am 14. 11. 1832 in Gervin (Kreis Kolberg) stattgefunden. Sie werden als 28- bzw. 26jährig bezeichnet.
4. Tauffchein von Ludwig Christoph Reinke (vermutlich 1773).
5. Tauffchein von Maria Dorothea Wader (vermutlich 1781).
6. Trauschein der unter 4. und 5. Genannten. Gestorben sind beide in Stolpe a. d. Peene. Johannes Lübeck, Berlin N. 58, Schönhäuser Allee 33/34.

Egb. K. Nr. 1883.

c) Herzliche Bitte!

Wo ist der spätere Arbeitsmann Johann Korn, Sohn des Arbeitsmannes Johann Daniel Korn, gest. 1874 in Pommerensdorf, im Jahre 1821/22 geboren? Johann Korn hat am 26. 1. 1849 im Alter von 27 Jahren in Pommerensdorf geheiratet und ist im März 1860 gestorben und auf dem Torneyer Friedhof begraben. Wo als gestorben gemeldet? Da die beiden Dokumente unbedingt erforderlich, bitte nachzusehen und Nachricht zu geben. Betrag kann durch Nachnahme erhoben werden. Richard Milenz, Stettin, Kankestr. 66.

Egb. K. Nr. 1941.

d) Auslobung! Für beglaubigte Abschrift der Taufurkunde des 1697 (aus dem Sterbealter abgeleitet) geborenen Heinrich (Hennig) Friedrich zahle ich 10 RM. Vermessungsrat Friedrich, Königsberg i. Pr., Auguste-Viktoria-Allee 20.

Egb. K. Nr. 1756 I.

e) Gesucht werden folgende Urkunden:

1. Geburts- und Sterbeurkunde: Luise Auguste Albertine Haase (Hase), geb. Groth, um 1820 geboren. Sterbedaten sind nicht bekannt, können um 1850 bis 1874 liegen.
2. Geburtsurkunde: Georg Johann Dalluhn (auch Dahlun, Daluhn), um 1812 geboren. Gestorben 10. 1. 1864 in Scharfow, Kreis Stolp.
3. Geburtsurkunde: Wilhelmine Grummisch, um 1815 geboren, Ehefrau zu 2. Gestorben 30. 4. 1863 in Scharfow, Kreis Stolp.
4. Trauschein der zu 2. und 3. Genannten. Trauung um 1835—1850. — Bemerkung zu 1.: Trauung 20. 11. 1846 St. Petrikirche, Stolp. Eltern: Stiefvater Hofmeister Michael Groth. Mutter auf dem Trauschein nicht genannt. Es handelt sich hier wahrscheinlich um ein uneheliches Kind, dem der Stiefvater seinen Familiennamen „Groth“ erteilt hat. Wo ist um 1820 ein Kind mit den Vornamen Luise Auguste Albertine geboren? Wie hieß die Mutter? — Zur Geburtsurkunde zu 1. bitte ich um Nachricht. Für die Sterbeurkunde zu 1. und die Urkunden zu 2.—4. sichere ich für jede Urkunde 3 RM. an den Erst-einsender zu. Heinrich Haase, Berlin-Staaken, Hauptstr. 12.

Egb. K. Nr. 1759.

f) Gesucht wird:

1. Geburts- und Tauffchein: Christian Friedrich Born, geboren (vermutlich Kirchenkreis Greifenhagen oder Nachbarkreis) um 1808—1810 (9. 7. 1809?), gestorben Greifenhagen 31. 1. 1858 als Bürger und Schuhmachermeister.
2. Geburts- und Tauffchein sowie Trauschein seiner Eltern: Torfmeister Johann Gottlieb Born, gestorben Greifenhagen, 18. 7. 1840, 64jährig, und Sophie, geb. Lunow, gest. Greifenhagen, 18. 2. 1838, 62jährig.

3. Geburts- und Tauffchein: Hanna Caroline Henriette Schmidt, geboren (vermutlich Kirchengreis Greifenhagen oder Nachbarkreis) um 1798—1800 (15. 2. 1799?), gestorben Greifenhagen, 3. 11. 1863, als Witwe Chr. Friedr. Born; Vater: Mühlenmeister Johann Friedrich Schmidt. Sippenforscher Gerje, Berlin-Charlottenburg 2, Bleibtrenstr. 12.

Egb. K. Nr. 1823 I.

- g) Haß, Hasse (Haß, Hassen) — je 10 RM. (keine Nachnahme), zahle für ersteintreffende Geburts- und Taufurkunde: Martin Haß (Haß), geb. wo? (etwa 9. 6. 1731), gest. 14. 12. 1800 in Altfarnow (69 Jahre 6 Mon. 5 Tage alt), und für Traurkunde seiner Eltern: Jacob Haß (gest. 24. 9. 1765, im 77. Jahr, in Siegelkow, Pfarre Kantreck) und Elisabeth, geb. Dülge (gest. 25. 5. 1764, 64 Jahre alt, in Siegelkow). R. Hartmann, Duisburg (Rhein), Sonnenwall 56.

Egb. K. Nr. 1836

- h) Gesucht werden:

1. die Geburtsurkunde der Friederike Wilhelmine Nehring aus der Zeit zwischen 1805 und 1815 (angeblich 25. 1. 1813), und
2. die Trauungsurkunde der Friederike Wilhelmine Nehring mit dem Förster Karl Friedrich Gloede aus der Zeit zwischen 1832 und 1834. Beide Urkunden werden mit je 5 RM. für den Ersteinfender honoriert. — Zuschriften erbittet Alfred Mesch, Berlin-Lankwitz, Bruchwijkstraße 34.

Egb. K. Nr. 1851.

- i) Berg. Wer kann Auskunft geben über Jacob Andreas Berg, geb. 1729 als Sohn des Küsters Peter Berg in Mohrdorf bei Stralsund, und über Conrad Andreas Berg, geb. 1768, gest. 1842?; verh. mit Juliane Louisa Schneider (Schröder?); von 1797—1832 Küster in Ranzin (Kr. Greifswald); nach 1832 jedenfalls fortgezogen mit seinem Schwiegersohn Theodor Gribnitz aus Paszig auf Rügen. Für sichere, weiterführende Nachricht über beide zahle ich 5 RM. Gustav Berg, Lehrer, Berlin-Weißensee, Straßburgstr. 58.

Egb. K. Nr. 1859.

- k) Suchanzeige für die Neumark und Hinterpommern. Bisherige Feststellungen Umgebung von Bernstein und Pyritz. Es werden folgende Urkunden gesucht:

1. Geburtsurkunde: Johann Neubauer, geb. 1773.
2. Traurkunde: Johann Neubauer mit Johanna Sophia Albrecht.
3. Sterbeurkunde: Johanna Sophia Neubauer, geb. Albrecht.
4. Sterbeurkunde: Johann Friedrich Neubauer (Sohn zu 1 und 2), geb. 9. 9. 1804. Er muß nach 1832 und vor 1858 in der Umgebung von Bernstein verstorben sein. — Nachricht erbittet gegen Erstattung der Suchgebühren und sämtlicher Unkosten Hans Reklaff, Berlin-Charlottenburg 5, Hebbelstr. 2.

Egb. K. Nr. 1861.

- l) Gesucht wird im Kreise Neustettin: Kirchenfisk, Johann, Gottlieb, ev., Pächter. Wo geb.? Wann geb.? Berm. 1770—1790? Wann, wo geheiratet? Berm. 1790—1810? Sein Sohn, Kirchenfisk, Franz, Eduard ist geb. 20. 9. 1812 in Schmenzin Busch. Ersteinfender erhält Belohnung.

Balsanz, Friederike, Auguste, verw. Bauer Bruck, geb. März 1813, gest. Wurchow Abbau 12. 1. 1862, verh. Wurchow 30. 5. 1845 mit Nachtigall, Friedrich, August. Einsender der Geburtsurkunde erhält Belohnung. Nachricht erbittet Frau A. Kräutle, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 110.

Egb. K. Nr. 1863.

- m) Die evangelischen Pfarrämter in Ostpommern bitte ich, Nachforschungen nach dem etwa 1815/25 geborenen Johann Koepfe anzustellen und mir g. F. den Tauffchein, den Konfirmationschein oder die Heiratsurkunde zu übersenden. K. war verheiratet mit Friederike Stange und ist verstorben am 7. 10. 1902 in Kl. Tuchen, Kreis Bütow. Koepfe, Anklam, Stettiner Straße 46.

Lgb. K Nr. 1901.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pfarrer Bartolomäus in Belgard a. d. Persante, Kirchenkreis Belgard, am 26. Juni 1937 im Alter von 68 Jahren.

Pastor i. R. Heinrich Bartels, früher Pfarrer in Zettemin, Kirchenkreis Demmin, am 12. März 1937 im Alter von 72 Jahren.

Pastor i. R. Wilhelm K a m e l o w, früher Pfarrer in Wisbuhr, Kirchenkreis Köslin, am 20. Juni 1937 im Alter von 83 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchschullehrer Kantor A b r a h a m in Bulgrin, Kirchenkreis Belgard, anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand für seine der Kirchengemeinde geleisteten wertvollen Dienste.

3. Streichung in der Kandidatenliste:

Der Kandidat der Theologie Kurt Bernhard Wilhelm Walter Segebrecht in Putbus a. Rügen, geboren daselbst, ist auf seinen Antrag in der Kandidatenliste gestrichen worden.

4. Berufen:

a) Der Pastor Günter Besch in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum Provinzialpfarrer für Innere Mission in Pommern zum 1. Juli 1937.

b) Der Hilfsprediger Julius Böttiger in Beggerow, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer dortselbst, zum 1. April 1937.

c) Der Hilfsprediger Both in Baß, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Baß, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Juni 1937.

d) Der Pfarrer Meßler in Cummerow, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer in Ziegenhagen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. Juli 1937.

5. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle in W i r c h o w, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und ist zum 1. Juli 1937 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Der Bewerber muß mindestens 10 Besoldungsdienstjahre haben (Besoldungsdienstalter 1. 7. 1927). Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 RM abzüglich der gesetzlichen Kürzungen gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

b) Eine Pfarrstelle an St. Jakobi-Heilgeist in S t r a l s u n d, Westsprengel, Kirchenkreis Stralsund, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und alsbald wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist eine Schwierigkeitszulage verbunden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch die Hand des Herrn Superintendenten in Stralsund an den Gemeindefkirchenrat St. Jakobi-Heilgeist in Stralsund zu richten.

6. Erledigte Organistenstelle:

Der Gemeindefkirchenrat des Pfarrsprengels Hohenbollentin will die Organistenstelle neu besetzen. Die Anstellung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages. Außer dem Organistendienst in den Kirchen Hohenbollentin und Schwichtenberg wird Mitarbeit

im kirchlichen Jugend- und Gemeindedienst erwartet. Das monatliche Gehalt beträgt 80 *R.M.*, ein möbliertes Zimmer kann im Pfarrhaus zu Hohenbollentin zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen (die Bewerber müssen die vorschriftsmäßige kirchenmusikalische Vorbildung haben) sind an den Gemeindefkirchenrat in Hohenbollentin, z. Hd. des Herrn Superintendenten Jäckel in Demmin, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats (Erlaß vom 22. 6. 1937 — E. O. I 1689/37 —) weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden empfehlend auf das im Verlag B. Schotts Söhne in Mainz erschienene Spandauer Chorbuch von Ernst Pepping hin. Das Spandauer Chorbuch enthält zwei- bis sechsstimmige Choralsätze für das Kirchenjahr, die in den Gottesdiensten des Johannesstifts in Berlin-Spandau auf ihre liturgische Verwendbarkeit erprobt worden sind und umfaßt 12 Hefte. Preis des Heftes 1,— bis 1,50 *R.M.*

Notizen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 8. August 1937 angeordneten Kirchensammlung für die Frauenarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bei. Die Herren Geistlichen wollen unter Benutzung des Blattes, den Gemeinden diese Kollekte besonders ans Herz legen.

1 Beilage.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 1. August 1937 angeordneten Kirchensammlung für die Pressearbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bei. Die Herren Geistlichen wollen unter Benutzung des Blattes den Gemeinden diese Kollekte besonders warm empfehlen.

1 Beilage.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (RABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (RABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Der Organist Erwin B i a s t o c h in M o r g e n s t e r n, Kreis Bütow i. Pom., sucht eine Stelle als Organist einer Kirchengemeinde. Er ist blind. Am 16. April 1915 geboren, hat er vier Jahre die Grundschule in Morgenstern, danach die Provinzialblindenanstalt in Stettin besucht. Von 1931 ab wurde er in der Musikabteilung der Provinzialblindenanstalt unter Leitung des akademischen Musiklehrers Paul Rother als Kirchenmusiker ausgebildet. Er erlernte das Orgel-, Klavier-, Violin- und Bratschespiel. 1936 war seine Ausbildung beendet. Die Bewerbung wird den Kirchengemeinden zur wohlwollenden Berücksichtigung besonders empfohlen.

Der Verwaltungspraktikant Erich D o n a y in J ü t e r b o g, Kaiser-Wilhelm-Straße 14, bei Hempel, sucht in der kirchlichen Verwaltung Anstellung als Sekretär oder Rendant. Er besitzt nach seinen Angaben eine mehrjährige, vielseitige Verwaltungspraxis, verbunden mit einer echt christlichen Lebensauffassung.

